

Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Staatsangehörigkeit | Einwanderung | Asyl und Flüchtlinge | Kultur | Einreise und Aufenthalt | Integration | Arbeit und Soziales | Europa

Herausgeber:**Nele Allenberg***Deutsches Institut für
Menschenrechte, Berlin***Prof. Dr. Jürgen Bast***Universität Gießen***Prof. Dr. Jan Bergmann***Präsident des Verwaltungsgerichts,
Stuttgart***Prof. Dr. Uwe Berlit***Vorsitzender Richter am
Bundesverwaltungsgericht a.D.,
Leipzig***Dr. Wolfgang Breidenbach***Rechtsanwalt, Halle***Prof. Dr. Anuscheh Farahat***Universität Wien***Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano**
*Universität Kassel***Katrin Gerdsmeyer***Deutscher Caritasverband e.V., Berlin***Dr. Michael Griesbeck***Vizepräsident Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg***Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr.****Rolf Gutmann***Rechtsanwalt, Schorndorf***Andrea Houben***Vorsitzende Richterin am
VG Düsseldorf***Prof. Dr. Constanze Janda***Universität Speyer***Dr. Sebastian Klaus***Rechtsanwalt, Darmstadt***Prof. Dr. Winfried Kluth***Universität Halle***RiBVerfG Prof. Dr.****Christine Langenfeld***Karlsruhe/Göttingen***Prof. Dr. Anna Lübbe***Hochschule Fulda***Johanna du Maire***Dienststelle des Bevollmächtigten
des Rates der EKD, Berlin***Thomas Oberhäuser***Rechtsanwalt, Ulm***Andreas Pfersich***Präsident des Verwaltungsgerichts,
Halle***Dr. Hans-Eckhard Sommer***Präsident Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge***Prof. Dr. Daniel Thym***Universität Konstanz***Ulrich Weinbrenner***Ministerialdirektor,
Bundesministerium des
Innern und für Heimat, Berlin***Schriftleitung:****Prof. Dr. Winfried Kluth***(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)**Universitätsplatz 10a**06099 Halle**E-Mail: zar@nomos-journals.de***PräsVG Andreas Pfersich***(Rechtsprechung)**E-Mail: an.pfersich@googlemail.com***Prof. Dr. Jürgen Bast***(Rezensionen)**E-Mail:**jurgen.bast@recht.uni-giessen.de**Homepage: www.zar.nomos.de*

EDITORIAL

Fortschritt durch Rechtsbruch?

Im Vorfeld der Bundestagswahlen wurde in der öffentlichen Debatte über eine Wende in der Asylpolitik unter anderem über einen Domino-Effekt nachgedacht. Damit war eine Vorgehensweise gemeint, bei der Deutschland durch Kontrollen und Zurückweisungen an den Binnengrenzen die benachbarten Staaten provoziert und diese dadurch zugleich motiviert, ihrerseits Grenzkontrollen durchzuführen und damit die Routen der Sekundärmigration zu durchbrechen. So sollte letztlich die Einhaltung des Rechts (in Gestalt der Verhinderung der untersagten Sekundärmigration) durch die Missachtung von Recht (in Gestalt unzulässiger Zurückweisungen) erreicht werden.

Dieses Gedankenexperiment ist durch die neue Bundesregierung und die Anordnung von Bundesinnenminister Dobrindt, an den Binnengrenzen Grenzkontrollen durchzuführen und auch gegenüber Asylbewerbern mit der Ausnahme von vulnerablen Personen Zurückweisungen vorzunehmen, umgesetzt worden. Nachdem diese Vorgehensweise von den betroffenen Nachbarstaaten teilweise begrüßt, überwiegend aber kritisch kommentiert wurde, ist nunmehr durch die Anordnung von

Binnengrenzkontrollen durch die polnische Regierung der erste Dominoeffekt eingetreten.

Unabhängig davon, was dies für die Personen bedeutet, die die deutsch-polnische Grenzen passieren wollen, ist damit eine Kettenreaktion in Gang gesetzt worden, bei der eine am geltenden Recht orientierte Politik und Verwaltungspraxis durch eine Politik der normativen Kraft des Faktischen verdrängt wird. Eine zurückhaltendere Verortung mag darin gesehen werden, dass man sich auf die Grundsätze des Völkerrechts besinnt, das im Fall von Rechtsverstößen die Verletzung durch Recht durch den betroffenen und verletzten Staat erlaubt, als Repressalie. Dieser Zustand sollte jedoch in der Europäischen Union durch den Grundsatz der vertrauensvollen Verwaltungszusammenarbeit überwunden werden. Von diesem Grundsatz wird sich deshalb neben der Missachtung der Rule of Law durch das Verhalten der deutschen und polnischen Regierung verabschiedet.

Nun gehört es zur politischen Rhetorik, ähnlich wie bei dem Angriff der USA auf den Iran darauf hinzuweisen, dass in bestimmten Fällen der Zweck die Mittel heiligt. Bereits dieser Grundsatz ist mit Unions- und Verfassungsrecht nicht in Ein-

klang zu bringen. Darüber hinausgehend ist aber auch zu bedenken, dass durch eine solche Logik der gesamte rechtsstaatliche Mechanismus des Unionsrechts in Frage gestellt wird. Warum soll sich Ungarn an unionsrechtliche Vorgaben halten, die angeblich dem nationalen Interesse zuwiderlaufen, wenn Deutschland sich über ihm nicht passende Regelungen hinwegsetzen darf. Entsprechende Kritik aus Deutschland kann in Zukunft mit dem Verweis auf dessen Rechtsmissachtung begegnet werden. Die rechtsstaatliche Autorität der Bundesregierung ist gefährdet.

Gefragt ist deshalb die Europäische Kommission, der durch das Unionsrecht die Rolle des Hüters der Verträge zugewiesen wird. Diese hat sich in den letzten Jahren in Bezug auf die Durchsetzung des Schengener Grenzkodex stark zurückgehalten und Verstöße gegenüber rechtswidrigen Grenzkontrollen nicht gerügt und keine Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Thematisch einschlägige Entscheidungen des EuGH wurden im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren erlassen. Die Zurückhaltung lässt erkennen, dass man hier entweder keine allzu bedeutsamen Rechtsverletzungen sieht oder einem politischen Konflikt aus dem Weg gehen möchte.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass der Unionsgesetzgeber im Jahr 2024 weder im Rahmen der GEAS-Reform noch bei der Neufassung der Vorschriften im Schengener Grenzkodex zu den Binnengrenzkontrollen (Art. 25 ff. SGK) die umstrittene Regelung zum Verbot der Zurückweisung von Asylsuchenden im Rahmen von Grenzkontrollen geändert hat. Im Gegenteil wurde diese Regelung im Rahmen der neu eingeführten Regelung zur Zurückweisung aus Binnengrenzgebieten in Art. 23a SGK bestätigt. Daraus kann mit Evidenz abgeleitet werden, dass eine solche Zurückweisungsmöglichkeit weiterhin nicht besteht.

Schließlich ist auch die zur Rechtfertigung der abweichenden Vorgehensweise durch die Bundespolizei vorgetragene Berufung auf die Ausnahmeklausel des Art. 72 AEUV ist, wie das Verwaltungsgericht Berlin in seinem vieldiskutierten Beschluss vom 2.6.2025¹, in dem die Zurückweisungen für unionsrechtswidrig erklärt werden, überzeugend dargelegt hat, nach den bislang durch den EuGH dazu erlassenen Entscheidungen ebenfalls nicht haltbar. Eine Bundesbehörde kann sich nicht wie ein Jurastudent in einer Klausur ohne Weiteres darauf berufen, dass es sich um eine in der Literatur vertretene abweichende und vertretbare Ansicht handelt. Eine solche abweichende Ansicht kann allenfalls vertreten werden, wenn ein Fachgericht gegen den Standpunkt des EuGH eine divergierende Rechtsmeinung zugrunde gelegt hat. Die Absicht der Bundesregierung, durch ihr provokantes Verhalten eine Änderung der Rechtsprechung herbeizuführen kann deshalb auch nicht als legitimer Akt der Rechtsfortbildung interpretiert werden. Anders als in Fällen der strategischen Prozessführungen durch Nichtregierungsorganisationen wird hier nämlich nicht auf legalem Weg die Entscheidung eines unabhängigen Gerichts herbeigeführt, sondern von den Entscheidungen unabhängiger Gerichte abgewichen. Das betrifft weniger die Entscheidung des VG Berlin, sondern

vielmehr die von diesem zur Begründung herangezogene Rechtsprechung des EuGH, die auch die Bundesregierung bindet. Denn dabei handelt es sich gerade nicht um eine Einzelfallentscheidung, sondern um eine verbindliche Auslegungsdirektive für das Unionsrecht.

Prof. Dr. Winfried Kluth, Halle

Neu in Ihrem Abonnement:

Der monatliche Newsletter „Informationsdienst Migrationsrecht (MigRI)“! Sie haben die aktuelle Ausgabe des MigRI noch nicht automatisch per E-Mail erhalten? Dann registrieren Sie sich gratis unter nomos.de/migri.

¹ VG Berlin BeckRS 2025, 11665.